# Satzung

des Vereins zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.

(in der Fassung vom 07.07.2021)

#### Präambel

Der Förderverein ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Ehemalige und sonstige Personen, die den katholischen Schulen in Bremen nahestehen, zusammengeschlossen haben, um die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den katholischen Schulen in Bremen ideell und materiell zu unterstützen.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 2929 seit dem 28. November 1952 eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Anschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel für die Schulen, insbesondere solcher, deren Beschaffung nachweislich und begründet durch den Haushalt des Schulträgers nicht vorgenommen werden kann;
  - b) Beihilfen zu Klassenfahrten auf Antrag der Klassenleitung/Schulleitung, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle getragen werden können;
  - c) Übernahme von Kosten zur Förderung der Eltern- und Bildungsarbeit;
  - d) Übernahme von Kosten für die Fortbildung der Lehrerinnen/Lehrer, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle getragen werden;
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Elternvereinigungen und -verbänden;

Seite 1 von 7

f) geeignete investive Maßnahmen zum Erhalt, Ausbau und zur Ausstattung der katholischen Schulen in Bremen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4-\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 2. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung verwirklichen.

Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Satzungszwecke an diese weiterleiten (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst begünstigt ist.

# § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 2. Jedes eingetragene und auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen, vorzugsweise mit dem offiziellen Anmeldeformular. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung des Beitritts per Brief oder E-Mail ist die Aufnahme vollzogen.

#### § 6 Ehrenämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter; ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Seite 2 von 7

# § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - b) durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden,
  - a) wer gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat;
  - b) wer durch Wort oder Tat dem Verein oder den Schulen schadet;
  - c) wer trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 3. Der Vorstand verhandelt über den Ausschluss
  - a) durch eigenen Beschluss;
  - b) auf Antrag des Beirats.
- 4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

Seite 3 von 7

# § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

# § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand in Textform per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen; die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muss einmal kalenderjährlich stattfinden; sie soll bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des Landes Bremen abgehalten werden.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen.

- 4. Es sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens 5% der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung muss in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit, über Änderungen der Satzung, über die Verwendung vorhandener Vereinsmittel und Vermögen (unbeschadet § 15) sowie über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten und über seine Auflösung.

- 6. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 9. Über die Versammlung hat die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von ihr bzw. ihm und der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll geht allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

## § 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
  - der / dem 1. Vorsitzenden,
  - der / dem 2. Vorsitzenden,
  - der / dem Rechnungsführer/in und
  - der / dem Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zu Beisitzern wählen, wenn es ihr zweckmäßig erscheint.
- 3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden oder von der oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Tagen einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsleitung.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Art der Führung der Geschäfte selbst.

### § 12 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern des Vereins.
- 2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 3. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Beirat bleibt bis zur Wahl des neuen Beirates im Amt.
- 4. Im Beirat sollen die bremischen Schulen der Schulstiftung im Bistum Osnabrück durch ein Mitglied der jeweiligen Schulleitung vertreten sein. Die Schulelternräte können Kandidatinnen und Kandidaten für die Beiratswahl vorschlagen.

# § 13 Rechnungsprüfung

Es werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für jeweils 2 Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich einmal die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### § 14 Verfügung über das Vereinsvermögen

- Die/der 1. Vorsitzende kann über Einzelausgaben bis zu EUR 500,-, der Vorstand bis zu EUR 2.000,- satzungsgemäß verfügen, insgesamt über nicht mehr als EUR 5.000,- im Rechnungsjahr.
- 2. Darüber hinaus kann die / der 1. Vorsitzende über alle anfallenden Verwaltungsausgaben verfügen.

# § 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

 Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2. Abweichend von Ziffer 1 wird der Vorstand zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Schulstiftung im Bistum Osnabrück, einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung für die katholischen Schulen in Bremen.
- 4. Falls die katholischen Schulen nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Katholischen Gemeindeverband in Bremen zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung für die katholischen Kindertagesstätten in Bremen.

# § 16 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 16. Oktober 1952 gegründet.

Die geänderte Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.07.2021 beschlossen und tritt mit der Vereinsregisteranmeldung in Kraft.